

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 055/2012
Informationsvorlage		
Soziales	öffentlich	☒
Karp, Anja	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Schule und Kultur	7	15.03.2012
Jugendhilfeausschuss	7	15.03.2012

Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes in Mettmann

a) Aktueller Sachstand

b) Umsetzung der Lernförderung

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:**a) Aktueller Sachstand**

Die bekannten Leistungspakete nach dem Bildungs- und Teilhabepaketes werden seit dem 01.07.2011 durch ein eigenes Sachgebiet im Bereich der Sozialagentur mit zehn Wochenstunden abgewickelt.

Die Auskömmlichkeit der bewilligten zehn Wochenstunden ist weiter zu prüfen, da diese Zeiten größtenteils durch Publikumsvorsprachen (auch außerhalb der festgelegten Sprechstunden) ausgefüllt sind und sehr hohe Anforderungen an die Aufarbeitung der statistischen Daten durch das Sozialministerium des Landes gestellt werden.

Zudem gibt es zahlreiche Probleme im Bereich des eingesetzten EDV Programms, sowie durch die unterschiedlichen Bewilligungszeiträume des Wohngeldes.

Um einen möglichst reibungslosen Verlauf der Bewilligungen und Zahlungen sicher zu stellen, ist die zuständige Kollegin in ständigem Austausch mit den Trägern z. B des Mittagessens und den Vereinen.

Zum Stichtag 31.12.2011 wurden in der Sozialagentur Mettmann von 346 Antragstellern insgesamt 680 Anträge auf die unterschiedlichen Leistungspakete gestellt (Aufteilung siehe Anlage 1). Die Daten des Jobcenters Mettmann sind als Anlage 2 beigelegt.

Alle Wohngeldberechtigten und SGB XII Berechtigten wurden in 2011 angeschrieben, die Namen der Kinderzuschlagsempfänger waren lediglich der Familienkasse bekannt. Eine individuelle Information war in diesen Fällen daher nicht möglich.

Es wurde ein hausinterner Arbeitskreis (Schule, Sport, Kindergärten, Sozialamt) eingeführt, der sich regelmäßig mit Problemen und Änderungen des Bildungs- und Teilhabepaketes befasst.

Das Bildungs- und Teilhabepaket wurde bei allen Schullungen und Kindergartenleiterinnen im Bereich der Stadt Mettmann in einem gesonderten Termin vorgestellt. Weitere Absprachen erfolgten mit den Trägern der Mittagsverpflegung sowie einzelnen Vereinen.

Zudem wurde ein eigener Flyer erstellt und entsprechende Informationen auf der Homepage der Stadt Mettmann eingestellt und an die Presse weitergeleitet.

b) Umsetzung der Lernförderung

Im Bereich der Lernförderung wurden in der Sozialagentur 9 Anträge im 2. Halbjahr 2011 gestellt, eine Ablehnung musste wegen fehlender Notwendigkeit erfolgen.

In 2012 wurden bis Drucklegung bisher 5 Anträge gestellt, eine Bewilligung konnte wegen fehlender Unterlagen bisher noch nicht erfolgen.

Die Arbeitsanweisungen des Kreises Mettmann bezüglich der Bewilligungsmodalitäten für die einzelnen Leistungspakete wurden letztmalig Ende 2011 überarbeitet. Vor allem auch im Bereich der Lernförderung erfolgten Praxishinweise für die Umsetzung. Nach Rücksprache mit dem Job Center ist die Arbeitsanweisung des SGB II in diesem Paket inhaltlich deckungsgleich.

Vor der Gewährung von Leistungen muss durch den Schüler nachgewiesen werden, dass die Lernförderung notwendig ist und keine anderen vorrangigen Leistungen in Anspruch genommen werden können. Für die Bewilligung der Leistung ist durch die Schule eine entsprechende Bescheinigung auszufüllen. Diese Bescheinigungen liegen der Sozialagentur und dem Job Center vor, sie können ebenfalls von den Schulsozialarbeitern ausgehändigt werden.

1. Notwendigkeit der Lernförderung

Der Schüler muss konstant mangelhafte/ungenügende Leistungen in einem versetzungsgefährdenden Fach über einen Zeitraum von min. 3 Monaten erbracht haben.

oder:

Zwei Klassenarbeiten aus dem laufenden Schulhalbjahr müssen mit den Noten „mangelhaft“ oder eine Klassenarbeit mit der Note „ungenügend“ versehen worden sein

oder :

Durch die Schule muss eine entsprechende Benachrichtigung über eine Versetzungsgefährdung (sogenannter „blauer Brief“) an den Schüler versandt worden sein.

oder:

Ausreichend für die Notwendigkeit der Lernförderung kann zudem ein Hinweis auf dem Halbjahreszeugnis über eine Versetzungsgefährdung sein.

oder:

Es kann auch ein Nachweis über die Vorbereitung auf eine Nachprüfung zum Erreichen des Klassenzieles oder eines Schulabschlusses (maximal 15 Stunden) vorgelegt werden

oder :

Auch durch einen Unfall oder längere Krankheit bedingte Nichtteilnahme am Unterricht für eine Dauer von sechs Wochen oder mehr kann die Notwendigkeit von Lernförderung bedingen

Wichtig ist hierbei, dass die Leistungsschwäche nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen ist.

2. Vorrangigkeit anderer Leistungen von Schule und Jugendhilfe:

Bei der Bewilligung von Lernförderungsleistungen sind vorab alle vorrangigen Ansprüche auszuschließen.

Dies bedeutet, dass durch die Schule in der Regel bestätigt werden muss, dass die Lernförderung zusätzlich erforderlich ist, weil sie von der Schule weder über Ergänzungsstunden noch über die Teilnahme an einem Ganztagsangebot oder über andere schulische Angebote gewährleistet werden kann.

Im Falle einer unfall- oder krankheitsbedingten Abwesenheit vom Unterricht sind die Leistungen gemäß SchulG NRW (Hausunterricht) vorrangig.

Auch Hilfen zur Erziehung gemäß § 35a SGB VIII sind vorrangig zur Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

3. Empfohlener Umfang der Lernförderung

Im Regelfall sollen maximal 35 Stunden pro Schuljahr im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes gewährt werden, Ausnahmen hiervon sind gesondert zu begründen.